

GELTUNGSBEREICH PFLEGE

QMH Nr. A1-1

Es wird durchgängig die männliche Form verwendet. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten

Besuchskonzept

in Verbindung mit der COVID-19 Pandemie

Fachpflegeeinrichtung Haus Dänischer Wohld

"Abstand ist heute ein Zeichen für Fürsorge"

Bundeskanzlerin A. Merkel am 18.03.2020

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
22.10.2020	22.10.2020	21.10.2020/ZQM	21.10.2020 /Nr.4	09.11.2020/EL	1 von 16



GELTUNGSBEREICH **PFLEGE**

QMH Nr. A1-1

Änderung zur Vorversion in rot, Streichungen sind nicht gekennzeichnet

Inhaltsverzeichnis

1	Vor	wort	
2		kobewertung	
	2.1	Abstands- und Hygienemaßnahmen	
	2.2	Umgang mit Angehörigen bei Besuchen	
	2.3	Persönliche Schutzausrüstung	
	2.4	Begleitung der Besucher/Besuchszeiten/Terminierung	6
	2.5	Zusammenfassung der Risikobewertung:	
3		veichungen von den Besuchsregelungen	
4	Alte	rnativen zur Kontaktaufnahme	10
5	Aus	blick	10
6		S	
7	Anla	agen	12
	7.1	Erfassungsbogen für Besuche i.V.m. der COVID – 19 Pandemie in der Einrichtung	12
	7.2	Besucherlisten	15
	7.3	Ausstattung Besucherpavillon	
	7.4	Lage-, und Wegeplan Besucherpavillon	16

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Anderung	Überprüfung	Seite
22.10.2020	22.10.2020	21.10.2020/ZQM	21.10.2020 /Nr.4	09.11.2020/EL	2 von 16



GELTUNGSBEREICH **PFLEGE**

QMH Nr. A1-1

1 Vorwort

Liebe Angehörige, liebe Betreuer und Freunde der Einrichtung,

mit Datum 04.05.2020 haben wir erstmals vom Landkreis Rendsburg-Eckernförde die Anordnung erhalten, im Zuge der Allgemeinverfügung über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 02.05.2020 ein Besuchskonzept zu erstellen. Über dieses Besuchskonzept soll sichergestellt werden, dass unserseits geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen für mögliche Ausnahmen vom zwischen dem 14.03.2020 und 15.06.2020 behördlicherseits geltenden Betretungs-, und Besuchsverbot unserer Einrichtung getroffen werden. Das grundsätzliche Betretungs-, und Besuchsverbot wurde mit Wirkung zum 15.06.2020 durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde aufgehoben, so dass die Betretung der Einrichtungen unter Auflagen bzw. speziellen Vorgaben wieder möglich ist.

Aufgrund der seit Mitte Oktober 2020 leider wieder rasant steigenden Infektionszahlen und nach erneuter Risikobewertung in Abstimmung mit der einen Großteil unserer Bewohner betreuenden Hausärztin, haben wir unser Besuchskonzept aktuell angepasst.

Dabei haben wir uns weiterhin an den "Handlungsempfehlungen für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Pflege" des Ministeriums für Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein zu orientieren (letzter Stand 29.06.2020), welches die entsprechenden Mindestvorgaben für die zu erstellenden Besuchskonzepte vorgibt. Von Seiten des Ministeriums wird mit diesem Ansatz versucht, "

(...) unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und Bedingungen ein Betreten unter Auflagen anstelle eines Betretensverbots mit Ausnahmen zur Ermöglichungen von Kontakten zum sozialen Umfeld der Bewohner*innen zuzulassen. Ziel dieser Regelung ist es, die negativen Auswirkungen der sozialen Isolation zu lindern sowie einer Verkürzung von durch das BTHG gewährleisteten Selbstbestimmungs- und Teilhaberechten von Bewohner*innen der Einrichtungen entgegenzuwirken und gleichzeitig einen höchstmöglichen Infektionsschutz aufrechtzuerhalten.

Bei anhaltender Pandemielage und steigenden Infektionszahlen, stellen uns dieser Ansatz und dessen Umsetzung im Hinblick auf unsere zu einem Großteil besonderen Bewohner*innen nach wie vor vor eine große Herausforderung. Ziel ist es dabei, unter Aufrechterhaltung des höchstmöglichen Infektionsschutzes, der sozialen Isolation der Bewohner*innen und den damit verbundenen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken. Selbstverständlich verfolgen auch wir dieses Ziel, allerdings sind die Rahmenbedingungen und Auflagen, die für uns als stationäre Einrichtung damit verbunden sind (s.o.) zum Teil nicht nachvollziehbar bzw. aus unserer Sicht nicht geeignet, dieses Ziel zur Zufriedenheit aller Beteiligten zu erreichen.

So ist weiter davon auszugehen, dass das Infektionsrisiko durch den Wegfall des allgemeinen Betretungs-, und Besuchsverbotes für unsere Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen steigen wird. Dass muss zu diesem Zeitpunkt uns und allen an der Versorgung und Betreuung unserer Bewohner*innen Beteiligten bewusst sein.

Selbstverständlich werden wir im Sinne unserer Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen weiterhin mit aller Kraft den Spagat zwischen bestmöglichem Infektionsschutz und der Notwendigkeit und dem Bedürfnis unserer Bewohner*innen und Angehörigen nach Kontakt und Zuwendung versuchen. Zum einen, damit keine unserer Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen an Covid 19 erkranken oder sterben und zum anderen eine Trennung unserer Bewohner*innen von ihren lieben Angehörigen und/oder Bezugspersonen keine negativen Auswirkungen hat.

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Anderung	Überprüfung	Seite
22.10.2020	22.10.2020	21.10.2020/ZQM	21.10.2020 /Nr.4	09.11.2020/EL	3 von 16



GELTUNGSBEREICH PFLEGE

QMH Nr. A1-1

Mit diesem Besuchskonzept und unserer darin enthaltenden Risikobewertung der aktuellen Situation unter den gegebenen Rahmenbedingungen versuchen wir, diese "Herausforderung" bzw. diesen "Spagat" im Folgenden für alle Beteiligten möglichst transparent und nachvollziehbar darzustellen.

Selbstverständlich wird dieses Konzept auch unseren Bewohnerfürsprechern zur Kenntnis überreicht und wir befinden uns in intensivem Austausch mit der Bewohnervertretung über die aktuelle Situation in der Einrichtung.

2 Risikobewertung

Im Besuchskonzept muss zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Menschen und gerade den in stationären Einrichtungen notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes eine fachliche und ethische Güter-, und Interessensabwägung mithilfe einer Risikobewertung getroffen werden.

Hierzu haben wir die "Handlungsempfehlungen für Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Pflege" des zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 29.06.2020 einer aktuellen internen Risikobewertung unterzogen, welche wir im Ergebnis im Folgenden vorstellen:

2.1 Abstands- und Hygienemaßnahmen

Empfehlung:

"Entsprechend der Größe und zeitlichen Kapazität der Einrichtung ist nur so vielen Besucher*innen der Zutritt des Hauses zu gewähren, wie <u>eindeutig</u> die Abstands- und Hygienemaßnahmen sicher eingehalten werden können"

Ergebnis der Risikobewertung:

In unserer Einrichtung leben zu einem Großteil Bewohner*innen, die aufgrund ihrer Erkrankungen weder in der Lage sind, Hygienemaßnahmen, noch die geltenden Abstandsregelungen zu verstehen und einzuhalten. Die Bewohner*innen bewegen sich nach wie vor frei innerhalb der Einrichtung und im beschützenden Außenbereich. Aus diesem Grunde können wir nicht sicherstellen, dass Abstands, und Hygienemaßnahmen von bzw. für Besucher*innen eindeutig und sicher gewährleistet werden können. Eine dahingehende Freiheitseinschränkung unserer Bewohner*innen kommt für uns selbstverständlich nicht infrage.

2.2 Umgang mit Angehörigen bei Besuchen

Empfehlung:

"Alle Besucher*innen sind am Eingang der Einrichtung durch Einrichtungspersonal oder speziell geschulte freiwillig Engagierte schriftlich mit Kontaktdaten, Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs zu registrieren, nach dem Gesundheitszustand und Kontakt mit Infizierten zu fragen sowie über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen inner- und außerhalb der Einrichtung leicht verständlich aufzuklären (beispielsweise in Form eines Merkblattes) und auf deren Einhaltung zu verpflichten; alle Besucher*innen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen während des Aufenthaltes in der Einrichtung strikt eingehalten, und dass die Hinweise des Einrichtungspersonals bzgl. der Besuchsregelungen befolgt werden; Hinweis darauf, dass die Besucher*innen bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen der Einrichtung verwiesen werden können und ein Besuchsverbot ausgesprochen werden kann."

"Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten."

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Anderung	Überprüfung	Seite
22.10.2020	22.10.2020	21.10.2020/ZQM	21.10.2020 /Nr.4	09.11.2020/EL	4 von 16



GELTUNGSBEREICH **PFLEGE**

QMH Nr. A1-1

Ergebnis der Risikobewertung:

Wir halten die Frage nach dem Gesundheitszustand von Angehörigen und deren Kontakt mit Infizierten grundsätzlich nicht vereinbar mit geltenden Datenschutz-, und Persönlichkeitsrechten. Darüber hinaus stellt uns die Einhaltung dieser Vorgabe vor zusätzliche personelle Herausforderungen.

Auf Basis der "Handlungsempfehlungen für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Pflege" des Ministeriums für Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit den steigenden Infektionszahlen im Kreis und der Stadt Kiel sowie der Vulnerabilität unserer Bewohner gilt nunmehr folgende Besuchsregelung:

Die Besucher*innen werden nach vorheriger telefonischer Terminvergabe (oder per Mail, vgl. Punkt 2.4.) in der Verwaltung mit Hilfe eines Erfassungsbogens registriert. Sie bestätigen die Richtigkeit der Angaben und erklären verbindlich, dass

- sie in den zurückliegenden 14 Tagen wissentlich zu keinem nachweislich Covid-19-Infizierten Kontakt hatten
- sich insgesamt gesund fühlen und keine Krankheitssymptome wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn haben
- sie in die Besuchsregeln eingewiesen wurden und diese verstanden haben
- sie sich w\u00e4hrend des Aufenthaltes an die Besuchsregeln halten und den Anweisungen des Personals folgen
- sich mit der Erhebung, Speicherung und Auswertung der Daten zu Zwecken der Infektionsverfolgung im Rahmen der durch das SARS-CoV-2 verursachten Pandemie durch das Haus Dänischer Wohld einverstanden erklären. Ohne Zustimmung des Besuchers werden die Daten nicht an Dritte weitergegeben. Die Einwilligung ist zeitlich auf die Dauer der durch das SARS-CoV-2 Virus verursachten Pandemie begrenzt und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Achtung:

Die in diesem Konzept beschriebene Besuchsregelung gilt nur für Zeiträume, in denen es kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt. Bei Auftreten von Infektionen kann die Besuchsmöglichkeit in Abstimmung mit bzw. durch das örtliche Gesundheitsamt ggf. wieder eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

Ein Betretungsverbot gilt insbesondere für Wohnbereiche, die unter Quarantäne gestellt werden müssen.

Hinweise zum Datenschutz gem. Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona – BekämpfVO) vom 26.06.2020:

"Die Kontaktdaten, die nach der o.g. Verordnung erhoben werden, sind für einen Zeitraum von 4 Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zum Zwecke der Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Daten keine Kenntnis erlangen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Der zur Datenerhebung Verpflichtete (Anm. der Red: die Einrichtung) hat Personen, die die Erhebung der Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an Veranstaltungen auszuschließen. Soweit gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden müssen, müssen sie wahrheitsgemäß sein."

2.3 Persönliche Schutzausrüstung

Empfehlung:

"Besucher*innen tragen während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung; zu diesem Zweck ist persönlicher Mund-Nasen-Schutz / (selbst gefertigte)

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
22.10.2020	22.10.2020	21.10.2020/ZQM	21.10.2020 /Nr.4	09.11.2020/EL	5 von 16



GELTUNGSBEREICH PFLEGE

QMH Nr. A1-1

Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen. Die Einrichtungen kann im Eingangsbereich auch Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung stellen, sofern ausreichend Ressourcen vorhanden sind."

"Einhalten des Abstandsgebotes der Besucher aus § 2 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungs-VO während des Besuchs. Wenn die Händehygiene eingehalten wird, sind zwischen Bewohner*innen und Besucher*innen auch körperliche Nähe und Berührungen zulässig.

"Verantwortlicher Umgang der Besucher mit den Hygiene- und Abstandgeboten auch außerhalb des Besuchs in der Einrichtung, um Eintragsrisiken so zu minimieren sowie Beachtung der allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette sowie zur Händedesinfektion durch die Besucher."

Ergebnis der Risikobewertung:

Mit größten finanziellen und organisatorischen Anstrengungen ist es uns bisher gelungen, die vom Robert-Koch-Institut empfohlene Schutzausrüstung für unsere Mitarbeiter weiterhin zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen. Die Regelungen zu selbstgefertigten Mund-Nasen Bedeckungen sind politisch aus einer Mangelsituation heraus getroffen worden, deren Wirksamkeit ist weiter umstritten. Darüber hinaus können falsch angelegte oder nicht korrekt gereinigte und desinfizierte Masken ein Infektionsrisiko ggf. noch erhöhen. Demnach können wir leider zum einen nicht gestatten, dass eigene Mund und Nasenschutz Masken getragen werden.

Zum anderen tolerieren unsere Bewohner nur im Einzelfall das Tragen einer Mund-, und Nasen-Maske, so dass auch hier im Ergebnis ein höchst möglicher Infektionsschutz der Besucher*innen durch uns als Einrichtung leider nicht sichergestellt werden kann und somit <u>nach Möglichkeit</u> weiterhin auf körperliche Nähe bei einem Besuch verzichtet oder dieser auf ein Minimum beschränkt werden sollte.

Demnach besteht weiterhin folgende Regelung:

- Das Tragen eines "eigens mitgebrachten" Mundschutzes ist während der Besuche untersagt. Dafür wird den Besucher*innen durch die Einrichtung ein geeigneter Mundschutz für die Dauer des Besuches zur Verfügung gestellt, ebenso Händedesinfektionsmittel. Der Mundschutz ist nach dem Besuch zu verwerfen.
- Sofern das Tragen eines MNS von Besucher*innen und/oder unseren Bewohner*innen nicht möglich ist, sind in unserem Besucherzelt als alternative Schutzmaßnahme weiterhin transparente Schutzwände aufgestellt. In diesem Falle sollte im Sinne des Infektionsschutzes grundsätzlich auf körperliche Nähe zu/m Bewohner*in verzichtet oder diese auf ein Minimum beschränkt werden. Sofern das Tragen einer Mund-Nasen-Maske nicht möglich ist, ist dies bereits bei der Terminvereinbarung anzugeben.

2.4 Begleitung der Besucher/Besuchszeiten/Terminierung

Empfehlungen:

"Entsprechend der Größe der Einrichtung (einschließlich des zu nutzenden Außengeländes) ist nur so vielen Besucher*innen der Zutritt zu gewähren, wie eindeutig die Abstands- und Hygienemaßnahmen nach § 2 Abs. 1 der Corona BekämpfungsVO sicher eingehalten werden können."

"In diesem Rahmen soll es jeder/m Bewohner*in – in Anlehnung an § 2 Abs. 4 Corona-BekämpfVO – ermöglicht werden, Besuch von (auch mehreren) Personen zu erhalten, die einem weiteren Haushalt angehören. Gleiches gilt für weitere Besucher*innen bis zu einer Teilnehmerzahl von 10 Personen, soweit dies mit den betrieblichen Abläufen und infrastrukturellen Voraussetzungen der Einrichtung zu vereinbaren ist."

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Anderung	Uberprüfung	Seite
22.10.2020	22.10.2020	21.10.2020/ZQM	21.10.2020 /Nr.4	09.11.2020/EL	6 von 16



GELTUNGSBEREICH **PFLEGE**

QMH Nr. A1-1

"(Es erfolgt dabei eine) Bewertung sowohl der Vulnerabilität der Bewohner*innen nach RKI-Kriterien als auch Bewertung der Teilhabeeinschränkungen der Bewohner*innen im Hinblick auf die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsvorschriften: Im Konzept müssen behinderungsbedingte Barrieren und Konstellationen beschrieben werden, nach denen einzelne Bewohner*innen bzw. Gruppen von Bewohner*innen die Anforderungen an Hygiene und Abstand in unterschiedlicher Art und Weise umzusetzen haben.

"Die vorgenannten Voraussetzungen können für die Bewohner*innen zur Konsequenz haben, dass Besuche in geeigneter und gebotener Art und Weise zu beschränken sind; <u>die Entscheidung hier-</u> <u>über trifft die Einrichtungsleitung."</u>

"Die Besuche sind jeweils im Vorwege terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der/des Bewohner*in zu vereinbaren; ohne vorherige Anmeldung darf eine Einrichtung nicht betreten werden.

"Es erfolgt das Aufstellen eines täglichen Besuchsplanes durch die Einrichtungsleitung"

"Um den größtmöglichen Schutz der Bewohner*innen zu gewährleisten, sind die Besucher*innen durch Einrichtungspersonal oder speziell geschulte freiwillig Engagierte bis zum sowie vom Besuchszimmer bzw. Bewohner*innenzimmer zum Ausgang zu begleiten."

"Die Einrichtung achtet darauf, dass Bewohner*innen während der Besuchszeit möglichst eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, soweit es deren Gesundheitszustand bzw. ihre Behinderung zulässt."

Ergebnis der Risikobewertung:

Diese Mindestanforderung stellt die Einrichtung aufgrund der räumlichen und personellen Möglichkeiten, der nötigen Maßnahmen des Infektionsschutzes in Verbindung mit unserem besonderen Klientel sowie dem überaus verständlichen Wunsch nach Kontakt vor eine große Herausforderung.

Im Besuchskonzept soll grundsätzlich zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der in der gemeinsamen Wohneinrichtungen lebenden Menschen und den gerade in stationären Einrichtungen notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes eine fachliche und ethische Güter- und Interessenabwägung (Risikobewertung) getroffen werden. (...) Ergänzend zur grundsätzlichen Risikoabwägung soll daher sowohl die Vulnerabilität der Bewohner*innen nach RKI-Kriterien (Alter, Vorerkrankungen, etc.) als auch die Teilhabebeschränkungen der einzelnen Bewohner*innen bewertet werden, um auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen für die Begegnungen mit Angehörigen zu entwickeln.

Zu einem Großteil gehören unsere Bewohner*innen aufgrund ihres Alters und ihrer somatischen Vorerkrankungen zu der Risikogruppe mit der höchsten Vulnerabilität gem. RKI.

Gleichzeitig sind unsere Bewohner*innen zu einem Großteil aufgrund Ihrer gerontopsychiatrischen Erkrankungen kognitiv nicht in der Lage, die Hygienevorgaben zu verstehen und umzusetzen. So ist es uns für den Großteil unserer Bewohner leider nicht möglich, die Empfehlungen der Behörden im Hinblick auf "pädagogisch-didaktischen Ansätze der Leistungserbringung zu beschreiben, die einzelfallorientiert eine Begegnung mit ihren Angehörigen ermöglichen, z.B.

- Bewohnerorientiertes Einstudieren von Hygienepraktiken zur schrittweisen Erhöhung der Verhaltenskontingenz,
- Positive Verstärkungen nutzen bei erfolgreicher Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregelungen.
- Peer Mentoring etablieren; Mitbewohner*innen mit entsprechenden F\u00e4higkeiten unterst\u00fctzen kognitiv st\u00e4rker eingeschr\u00e4nkte Bewohner*innen beim Ein\u00fcben von Hygiene- und Abstandsregelungen.
- Alternative Formen von N\u00e4heempfindungen mit Angeh\u00f6rigen entwickeln.\u00e4

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
22.10.2020	22.10.2020	21.10.2020/ZQM	21.10.2020 /Nr.4	09.11.2020/EL	7 von 16



GELTUNGSBEREICH PFLEGE

QMH Nr. A1-1

Sollte dies im Einzelfall bei Bewohnern*innen im Kontakt mit ihren Angehörigen/Bsichern möglich sein, können Besuche in enger Abstimmung mit der Einrichtungsleitung ggf. individuell abweichend von den allgemeinen internen Vorgaben durchgeführt werden.

Im Hinblick auf

- die geltenden Hygiene-, und Abstandsvorschriften und Vorgaben für die räumliche und strukturellen Voraussetzungen
- des Ergebnisses unserer allgemeinen Vulnerabilitätsbewertung unserer Bewohner*innen
- der für den Großteil unserer Bewohner*innen nicht umzusetzenden p\u00e4dagogisch didaktischen Ansatz zur Infektionspr\u00e4vention
- den rasant steigenden Infektionszahlen im Bundesgebiet sowie im unmittelbaren Kreis
- nach erfolgter Beratung mit der uns betreuenden Allgemeinmedizinerin am 20.10.2020 und der zuständigen Heimaufsichtsbehörde

kommen wir hiermit unserer Verpflichtung nach, unsere Besuchsregelung entsprechend des Infektionsgeschehens hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung zu überprüfen und passen die Regelungen auf Basis der Risikobewertung mit Wirkung zum 22.10.2020 zunächst bis zum 09.11.2020 wie folgt an:

- Die Besuche sind auf eine Person zu beschränken
- Die Besuchszeiten sind täglich in der Zeit von 10:30 Uhr bis 15:45 Uhr
- die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der Bewohner*innen zu vereinbaren; ohne telefonische Anmeldung oder durch eine Abstimmung per Mail darf eine Einrichtung nicht betreten werden. Zu diesem Zweck wird in der Einrichtung bis auf weiteres fortlaufend ein Besuchsplan geführt, der bis auf weiteres nur einen Planungszeitraum von 14 Tagen berücksichtigen kann
- Pro Bewohner k\u00f6nnen wir bis auf Weiteres maximal zwei Termine pro Woche in der oben genannten Zeit anbieten
- Die telefonische Anmeldung kann in der Zeit von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 16 Uhr unter der Rufnummer 04346/415 300 erfolgen. Dies gilt auch für Termine an den Wochenenden
- Bis auf weiteres müssen wir die Besuchszeit bei der Terminvergabe leider weiter auf eine <u>halbe Stunde</u> begrenzen, um möglichst vielen Bewohner*innen den Besuch ermöglichen zu können
- Geschenke an Bewohner*innen sind bis auf weiteres auf Empfehlung der Aufsichtsbehörden nur im Original verpacktem Zustand gestattet. Ausgenommen davon sind Blumensträuße/Gestecke
- Die Besuche finden bis auf weiteres ausschließlich in einem eigens dafür errichteten Pavillon im eingefriedeten Garten der Einrichtung statt. Dieser erlaubt aufgrund seiner Abmessungen und der geltenden Hygiene und Abstandsvorschriften jeweils nur den Besuch von einer/m Bewohner*in mit einem/r Besucher*innen. Dazu haben wir uns auch im Sinne der Einhaltung einer größtmöglichen Privatsphäre entschieden. Der Pavillon ist mit einer transparenten Schutzwand vor Tröpfcheninfektionen ausgestattet, ersetzt für Besucher*innen aber nur im begründeten Ausnahmefall das Tragen eines Mund-, und Nasenschutzes. Wir sind selbstverständlich schnellst möglich bemüht, für die Wintermonate hier zeitnah eine andere Lösung zu Verfügung zu stellen.
- Zur Einhaltung des Mindestabstanden von 1,5 Metern wurden Abgrenzungen und Markierungen geschaffenen, die zu beachten sind
- Sollte der Mindestabstand oder sonstige Hygiene- und/oder Besuchsregelungen nicht eingehalten werden können, kann der Besuch durch die Einrichtung vorzeitig beendet werden.
- Besucher*innen melden sich zu Beginn ihres Aufenthalts in der Verwaltung, erhalten eine Hygienebelehrung und Schutzkleidung/Mundschutz, tragen die benötigten Daten in die entsprechenden Listen ein und verpflichtet sich zur Einhaltung der Hygiene-, und Verhaltensvorschriften

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
22.10.2020	22.10.2020	21.10.2020/ZQM	21.10.2020 /Nr.4	09.11.2020/EL	8 von 16



GELTUNGSBEREICH PFLEGE

QMH Nr. A1-1

- Vor-, und nach dem Besuch ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen
- Die Bewohner*innen und die Besucher*innen werden von einem Mitarbeiter zum Besucherpavillon begleitet. Unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygiene-, und
 Besuchsregelungen können sie dort für die Dauer des Besuches verweilen. Sollte der/die Bewohner*in während des Besuchs aufstehen und den Pavillon verlassen wollen, ist diesem
 Wunsch nach Selbstbestimmung Rechnung zu tragen
- Besucher*innen werden am Ende des Besuchs von einem Mitarbeiter wieder hinausbegleitet.
 Ein eigenständiges Verlassen der Einrichtung ohne Abmeldung ist nicht gestattet, da die Einrichtung zur zeitnahen Desinfektion aller Kontaktflächen verpflichtet ist.
- Bewohner*innen können mit den Besucher*innen die Einrichtung verlassen. Das Verlassen sowie die Rückkehr sind der Einrichtung anzuzeigen. Kontakte mit Dritten und die Nutzung der Infrastruktur (beispielsweise Café, Restaurant, Bus) sollten im Sinne des Infektionsschutzes für unsere Bewohner*innen nach eigenem Ermessen nach Möglichkeit und vermieden werden
- Es ist bis auf weiteres nicht gestattet, Bewohnerwäsche zum Zwecke der Reinigung durch Besucher*innen mit nach Hause zu nehmen. Bewohnerwäsche wird derzeit ausschließlich in der Einrichtung gewaschen.

2.5 Zusammenfassung der Risikobewertung:

Unsere Bewohner*innen gehören aufgrund ihrer Multimorbidität weiterhin zur unbedingt zu schützenden Personengruppe unserer Gesellschaft, auch wenn die Infektionszahlen zu Covid – 19 in Deutschland derzeit rückläufig sind. Die Tatsache, dass ein Großteil unserer Bewohner*innen darüber hinaus kognitiv nicht in der Lage sind, Hygiene-, und Abstandsregelungen einzuhalten, macht es uns so gut wie unmöglich, unter den bestehenden Vorgaben eine Besuchsregelung zu schaffen, die für alle Beteiligten zufriedenstellend wäre.

Trotz unser weiterhin bestehenden Befürchtungen, dass ein Einschleppen einer COVID – 19 Infektion für viele unserer Bewohner*innen als auch unserer Mitarbeiter*innen ggf. schlimmste Auswirkungen haben könnte, möchten wir uns der Öffnung der Einrichtung für Besucher*innen mit Augenmaß und untere Beachtung des regionalen Infektionsgeschehens nicht verschließen. Wir bitten an dieser Stelle auch um Verständnis für unsere Sorgen und Ängste als verantwortungsbewusste Leitung einer Pflegeeinrichtung, die in den letzten Monaten erleben musste, wie verheerend Covid-19 in vielen Einrichtungen gewütet hat und wie schnell man dafür an den "öffentlichen" Pranger gestellt wurde.

Selbstverständlich werden wir unser Besuchskonzept entsprechend des aktuellen Infektionsgeschehens und der uns gemachten Auflagen zum Infektionsschutz hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung weiterhin regelmäßig überprüfen und anpassen.

3 Abweichungen von den Besuchsregelungen

Von den Mindestvorgaben der "aktuellen Handlungsempfehlungen für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Pflege" des Ministeriums für Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein sowie den Regelungen unseres Besuchskonzeptes "kann zu Wahrung der Verhältnismäßigkeit in besonderen Einzelfällen (z.B. Sterbebegleitung, akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes, Jubiläum, Seelsorge oder Rechtsberatung) abgewichen werden, wenn der erforderliche Schutz durch andere/situationsadäquate Maßnahmen gewährleistet wird."

"Als Alternative zu einem Besuchsraum können Besuche auch im Bewohner*innenzimmer unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen stattfinden; bei Doppelbelegung von Bewohner*innezimmern ist der Besuch im Zimmer grundsätzlich jeweils für eine*n Bewohner*in im Einvernehmen mit der/dem jeweils anderen Bewohner*in unter Wahrung der Diskretion/Privatheit sowohl für die besuchte und besuchende Person anzustreben."

In Bezug auf unsere oben stehenden Ausführungen regeln wir ab dem 22.10.2020 folgendes:

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
22.10.2020	22.10.2020	21.10.2020/ZQM	21.10.2020 /Nr.4	09.11.2020/EL	9 von 16



GELTUNGSBEREICH PFLEGE

QMH Nr. A1-1

- 1. Abweichungen von den geltenden Besuchsregelungen (s. oben) sind nach individueller Risikobewertung und Abwägung des allgemeinen und individuellen Schutzbedürfnisses der/des Bewohners/Bewohnerin durch die Einrichtungsleitung möglich und sind mit dieser im Vorfeld abzustimmen.
- Da nach Rücksprache mit dem Sozialministerium (09.06.2020) von den Besuchsregelungen tatsächlich ausschließlich in besonderen Einzelfällen abgewichen werden soll, können Ausnahmen von der Besuchsregelung derzeit für "normale" Geburtstage (im Sinne von "Jubiläum") leider nicht gemacht werden.
- 3. Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten
- 4. Vor-, und nach dem Besuch ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.
- 5. Besuche im Bewohner*innenzimmer sind nur nach individueller Risikoabwägung durch die Einrichtung in Abstimmung mit dem/der Bewohner*in und den Besuchern (u.a. Gesundheitszustand des Bewohners, Compliance etc.) im absoluten Ausnahmefall möglich.
- 6. Bei Doppelbelegung des Bewohnerzimmers ist der Besuch im Zimmer grundsätzlich jeweils zeitgleich nur für eine/n Bewohner*in gestattet und der Besuch ist im Einvernehmen mit dem/der jeweils anderen Bewohner*in unter Wahrung der Privatheit / Diskretion sowohl für die besuchte und besuchende Person anzustreben. Für eine ausreichende Belüftung des Zimmers während des Besuchs ist zu sorgen.

4 Alternativen zur Kontaktaufnahme

Wie bereits in den vergangenen Wochen praktiziert versuchen wir auch weiterhin, unseren lieben Angehörigen trotz der weiterhin bestehenden Besuchseinschränkungen mit Auflagen Möglichkeiten zu bieten, den Bewohner*innen trotzdem nah zu sein und an deren Leben, soweit möglich, Anteil zu haben.

Zunächst einmal versuchen wir weiter über regelmäßige Mailings über die aktuelle Situation in der Einrichtung im Allgemeinen zu informieren. Selbstverständlich werden unsere Angehörigen darüber hinaus und wie bisher auch üblich, telefonisch informiert, sollte sich etwas am pflegerischen Zustand ihrer Bewohner verändern.

Der Kontakt über moderne Medien wie z.B. Videotelefonie über Whats App und Skype ist für unsere Bewohner*innen aufgrund ihrer kognitiven Einschränkungen häufig leider nur bedingt möglich. Dennoch haben wir umgehend drei Smartphones angeschafft, um auch diese Kommunikationswege für unsere Angehörigen anbieten zu können. Hier ist es in der Regel aber wichtig, dass vor einer entsprechenden Kontaktaufnahme via Whats App oder Skype zunächst der momentane Gemütszustand der Bewohner*innen eingeschätzt wird, da es sonst zur Überforderung, Verunsicherung bis hin zu Ängsten kommen kann. Es hat sich in den letzten Wochen bewährt, wenn bei einer guten Tagesform der Bewohner*innen und dem Wunsch nach Kontaktaufnahme per Video durch den Angehörigen die Videokonferenz durch unsere Mitarbeiter initiiert und unterstützt wird. So kann weitestgehend sichergestellt werden, dass eben keine Überforderung der Bewohner*innen entsteht.

Über o.g. Mailings, insbesondere zu besonderen Feiertagen (z.B. Ostern, Pfingsten, Muttertag etc.), stellen wir unseren Angehörigen u.a. Bilder von unseren Bewohner*innen zur Verfügung. Darüber hinaus stehen wir mit unseren Mitarbeiter*innen der Pflege rund um die Uhr telefonisch für Fragen unserer Angehörigen zur Verfügung und versuchen, uns so viel Zeit wie möglich für diese Gespräche zu nehmen.

5 Ausblick

Die Auswirkungen der COVID-Pandemie werden uns alle für unabsehbare Zeit vor Herausforderungen stellen, die von niemandem derzeit überblickt werden können. Wir haben und wir werden vor dem Hintergrund der zukünftigen Entwicklung und der daraus resultierenden politischen Entscheidungen alles in unserer Macht stehende tun, um den uns anvertrauten Bewohner*innen und unseren

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
22.10.2020	22.10.2020	21.10.2020/ZQM	21.10.2020 /Nr.4	09.11.2020/EL	10 von 16



GELTUNGSBEREICH **PFLEGE**

QMH Nr. A1-1

Mitarbeiter*innen weiterhin bestmöglichen Schutz und Fürsorge zukommen zu lassen. Und das schaffen wir weiterhin nicht ohne unsere Angehörigen, die uns mit Verständnis und einem verantwortungsbewussten Umgang mit ihren Bewohner*innen darin maßgeblich unterstützen!

Denn aus unserer Sicht gilt auch weiterhin in Verbindung mit der Covid – 19 Pandemie weiterhin der Grundsatz

"Abstand ist heute ein Zeichen für Fürsorge"

6 Links

Abschließend finden Sie hier einen Auszug der wichtigsten gesetzlichen Regelungen und wissenschaftlichen Empfehlungen, welche als Basis für unsere Überlegungen zu diesem Konzept und unserer Risikobewertung zu berücksichtigten waren. Es handelt sich hierbei nur um einen Auszug der Regelungen, u.a. wurden arbeitsschutzrechtliche Vorgaben hier nicht aufgeführt. Sofern gewünscht, können wir Ihnen diese Unterlagen gerne per Mail zur Verfügung stellen. Einen Link zur jeweils aktuellsten Versionen der geltenden Regelungen des Landes Schleswig-Holstein und/oder des Landkreises Rendsburg Eckernförde finden Sie auf deren Homepages.

- Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona – BekämpfVO) vom 26.06.2020
- Handreichung für stationäre Pflegeeinrichtungen Hinweise zur Erstellung eines handlungsleitenden Besuchs- und Hygienekonzeptes des Landes Schleswig-Holstein vom 29.06.2020
- Handlungsempfehlungen als Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in stationären Einrichtungen der Pflege des Landes Schleswig-Holstein vom 29.06.2020
- RKI Empfehlungen zur Prävention und Management von COVID-19 in Alten und Pflegeinrichtungen vom 17.04.2020, aktualisiert am 24.04.2020, 30.04.2020 und 20.05.2020
- "Protection-Plan" zum Schutz vulnerabler Gruppen in Einrichtungen der Pflege nach dem SGB XI und Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX2 aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 vom 27.03.2020 des Landes Schleswig-Holstein
- KRINKO Empfehlungen zur Infektionsprävention im Rahmen der Pflege und Behandlung von Menschen mit übertragbaren Erkrankungen von 2015

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Anderung	Uberprüfung	Seite
22.10.2020	22.10.2020	21.10.2020/ZQM	21.10.2020 /Nr.4	09.11.2020/EL	11 von 16



GELTUNGSBEREICH **PFLEGE**

QMH Nr. A1-1

7 Anlagen

7.1 Erfassungsbogen für Besuche i.V.m. der COVID – 19 Pandemie in der Einrichtung Haus Dänischer Wohld (Anl. 1 zum Besuchskonzept)

Persönliche Daten	
Name, Vorname:	
Anschrift:	
Telefon:	
E-Mail*:	
Angaben zum Besuch	
Besuchte Person:	
Datum / Uhrzeit:	
(Ankunft) Uhrzeit:	
(Verlassen der Einrichtung)	
Erklärung	
 Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben und erkläre verbindlich, dass ich in den zurückliegenden 14 Tage wissentlich zu keinem nachweislich Covid-19-Infiz Kontakt hatte, 	
 ich mich insgesamt gesund fühle und keine Krankheitssymptome wie Fieber, Husten, K migkeit, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn habe, ich in die Hygiene-, und Besuchsregeln eingewiesen wurde (Merkblatt) und ich diese ve 	
 den habe, ich mich während meines Aufenthaltes an die Besuchsregeln halte und die Anweisunge 	
 Personals befolge, mir bekannt ist, dass die Einrichtung das Recht hat, bei Nicht-Einhaltung der Hygiene-Abstandsregelungen sowie der geltenden Besuchsregelungen nach vorheriger Verwa ein Besuchsverbot auszusprechen, 	
 ich mit der Erhebung, Speicherung und Auswertung meiner Daten zu Zwecken der Infek verfolgung im Rahmen der durch das SARS-CoV-2 verursachten Pandemie durch das Dänischer Wohld einverstanden bin. Ohne meine Zustimmung werden meine Daten nic Dritte weitergegeben. Meine Einwilligung ist zeitlich auf die Dauer der durch das SARS-C Virus verursachten Pandemie begrenzt und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft verufen werden. 	Haus cht an CoV-2

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Anderung	Überprüfung	Seite
22.10.2020	22.10.2020	21.10.2020/ZQM	21.10.2020 /Nr.4	09.11.2020/EL	12 von 16



GELTUNGSBEREICH **PFLEGE**

QMH Nr. A1-1

Gemeinsam handeln, damit alle gesund bleiben Informationsblatt für Besucher*innen

(Stand 22.10.2020)

Zum Schutz Ihrer Angehörigen, engsten Bezugspersonen, unserer Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen bitten wir Sie herzlich, folgende **Hygiene-, und Besuchsregelungen** zu beachten:

- 1. Bitte sehen Sie von Besuchen ab, wenn Sie Fieber haben oder Symptome einer Atemwegserkrankung zeigen und/oder den Verlust von Geruchs-, und Geschmacksinn. Ein Besuch/Betreten der Einrichtung ist dann untersagt. Auch dann, wenn Sie an Covid-19 erkrankt sind oder der Verdacht besteht.
- 2. Kommen Sie bitte alleine.
- 3. Vereinbaren Sie bitte im Vorfeld telefonisch oder per Mail einen Besuchstermin. Bei der Anmledung geben Sie bitte an, wenn Sie nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Maske zu tragen.
- 4. Bei Betreten und Verlassen der Einrichtung führen Sie bitte eine Händedesinfektion durch. Bitte beachten Sie dazu die separate Anweisung zur Durchführung einer Händedesinfektion am Ende, die Bestandteil der Hygieneunterweisung ist.
- 6. Wir benötigen u.a. Angaben zur besuchten Person, zu Ihren Kontaktdaten und Ihrem Gesundheitszustand. Bitte füllen Sie dafür die ausliegenden Listen sowie die den vorstehenden Erfassungsbogen aus.
- 7. Bitte tragen Sie während des gesamten Aufenthaltes in unserer Einrichtung eine Mund-Nasen-Maske. Sollte Ihnen dies aufgrund medizinischer (z.B. Lungenerkrankung) oder sonstiger triftiger Gründe (z.B. Demenz) nicht möglich sein, müssen Sie das bereits bei der Anmeldung (nach Nr. 3) angeben. Werden diese Gründe bei der Anmeldung nicht angegeben, darf die Einrichtung den Besuch an diesem Tag verweigern und kann auf eine neue Terminvereinbarung bestehen. Die Masken werden Ihnen von der Einrichtung zur Verfügung gestellt, das Tragen von eigens mitgebrachten Mund-Nasen-Masken ist untersagt.
- 8. Bitte halten Sie immer den Mindest-Abstand von 1,50 m zu allen Personen ein. Sofern die Hygieneregeln mindestens vom Besucher eingehalten werden können (Tragen von Mund-Nasen-Maske UND Händedesinfektion) ist Körperkontakt erlaubt. Dennoch bitten wir diesen auf ein Minimum zu beschränken.
- 9. Bitte beachten Sie alle Markierungen (z.B. am Boden) zu den Sicherheitsabständen.
- 10. Bitte halten Sie Husten-, und Niesetikette ein niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Einmaltaschentuch (werden von der Einrichtung zur Verfügung gestellt)
- 11. Fassen Sie sich nach Möglichkeit nicht ins Gesicht
- 12. Bitte melden Sie sich vor und am Ende des Besuches sowie vor und nach Verlassen der Einrichtung mit dem Bewohner bei der Verwaltung an bzw. der/der Sie begleitenden Mitarbeiter*in ab, damit wir die erforderlichen Hygienemaßnahmen umsetzen können (u.a. Desinfektion der Kontaktflächen).
- 13. Bitte bringen Sie nur originalverpackte Geschenke mit. Ausnahme: Blumengestecke und Sträuße
- 14. Bitte nehmen Sie keine Bewohnerwäsche mit nach Hause
- 15. Bitte folgen Sie den Hinweisen des Personals
- 16. Bitte beachten Sie die Aushänge in unserer Einrichtung i.V.m. den bestehenden Verhalten-, und Hygieneregelungen.

Haben Sie Fragen? Bitte wenden Sie sich gerne im Vorfeld an die Ansprechpartner der Einrichtung.

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Anderung	Uberprüfung	Seite
22.10.2020	22.10.2020	21.10.2020/ZQM	21.10.2020 /Nr.4	09.11.2020/EL	13 von 16



GELTUNGSBEREICH **PFLEGE**

QMH Nr. A1-1

Durchführung der hygienischen Händedesinfektion







- 1. Halten sie die trockene Hand bitte unter den Spender, und drücken 2x auf den Hebel
- 2. Die Hände müssen nass werden
- 3. Daumen, Fingerkuppen und Nagelfalz nicht vergessen
- 4. 30 Sekunden Einwirkzeit

Korrekte Handhabung von Kittelflaschen

Kittelflaschen oder andere mitgeführte Händedesinfektionsmittelflaschen haben den Nachteil, dass die kontaminierte Hand zur Desinfektionsmittelentnahme die Flasche berühren muss und somit über die keimbehaftete Flasche Keimübertragungen denkbar sind. Andererseits gilt die Forderung, dass das Mittel dort verfügbar sein muss, wo es gebraucht wird. Um die Kontaminationsgefahr zu minimieren wird die **Einhand-Methode** empfohlen.

Hier die Beschreibung für Rechtshänder (Linkshänder dementsprechend anders herum):

- Flasche mit rechter Hand aus der Tasche nehmen.
- mit dem Daumen den Verschluss hochklappen,
- Desinfektionsmittel in die linke Hand geben,
- · Verschluss mit dem Daumen oder dem Zeigefinger runterklappen,
- Flasche wieder in Tasche stecken, in dieser Tasche dürfen sich keine andere Dinge befinden
- Desinfektion durchführen.



Keimarme Hände

Handhabung von Kittelflaschen:



Flasche aus der Tasche nehmen

Ca. 5ml Desinfektionsmittel in die andere Hand geben Verschluss mit dem Daumen verschließen Flasche wieder in die Tasche schieben und Desinfektion durchführen

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
22.10.2020	22.10.2020	21.10.2020/ZQM	21.10.2020 /Nr.4	09.11.2020/EL	14 von 16



GELTUNGSBEREICH **PFLEGE**

QMH Nr. A1-1

7.2 Besucherlisten

Nachweisbogen zur Anwesenheit von Besuchern der Einrichtung in Verbindung mit der Corona Pandemie

							Erlärung über den Besuch	
							Risikogebiete nach RKI	
							innerhalb der letzten	
Lfd Nr.	Name	Vorname	Telef.	Anschrift	E-Mail	besuchte Person		Unterschrift
1								
1								
2								
3								
4								
-								
5								
6								

7.3 Ausstattung Besucherpavillon

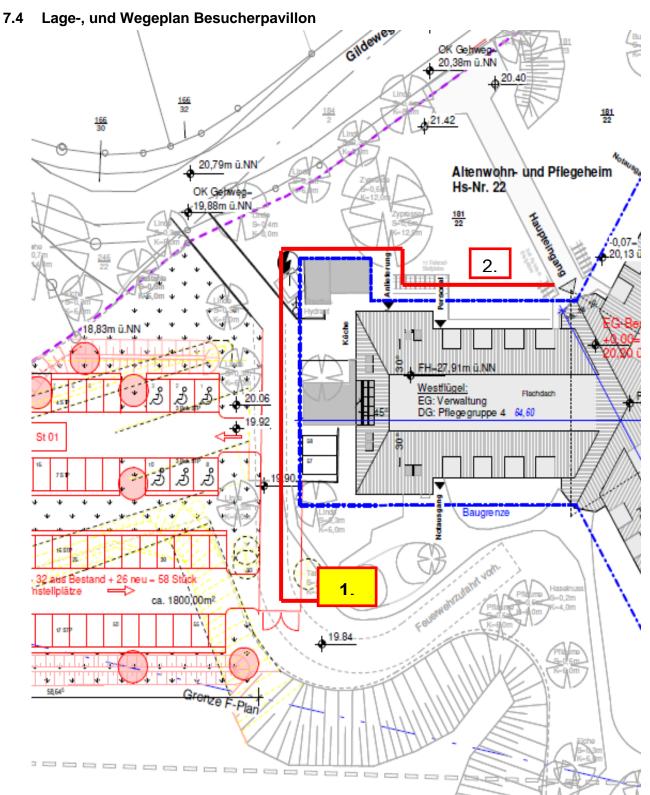
- Abtrennung des Zeltes mit Tischen auf beiden Seiten
- Spuckschutzwand (für Bewohner, die keinen Mundschutz tragen können)
- Stühle und Bänke zum Sitzen auf der jeweiligen Seite
- Abwurfbehälter
- Wisch- und Taschentücher
- Händedesinfektionsmittel

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
22.10.2020	22.10.2020	21.10.2020/ZQM	21.10.2020 /Nr.4	09.11.2020/EL	15 von 16



GELTUNGSBEREICH PFLEGE

QMH Nr. A1-1



1. Lage Besucherpavillon (nicht Maßstabsgetreu, die Feuerwehrzufahrt wird nicht beeinträchtigt)

2. Besucherweg

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
22.10.2020	22.10.2020	21.10.2020/ZQM	21.10.2020 /Nr.4	09.11.2020/EL	16 von 16